Landtag von Baden-Württemberg 15. Wahlperiode

Drucksache 15/942 30, 11, 2011

Antrag

der Abg. Felix Schreiner u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren

Bedeutung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns für Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- wann man nach allgemein anerkannten Standards von einem Niedriglohn spricht und wo danach bezogen auf den bundesdeutschen und den baden-württembergischen Arbeitsmarkt jeweils die Niedriglohngrenze liegt (differenziert nach Brutto-Monatseinkommen und Brutto-Stundenlohn);
- wie viele Menschen im Land unterhalb dieser Niedriglohngrenzen sozialversicherungspflichtig einerseits und geringfügig andererseits beschäftigt sind (differenziert nach Brutto-Monatseinkommen und Brutto-Stundenlohn; absolut und im Verhältnis zu allen Beschäftigten);
- 3. welche Wirkungen sie angesichts dessen von einem flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro für Baden-Württemberg aus Sicht der betroffenen Arbeitnehmer, der betroffenen Unternehmen sowie der öffentlichen Hand und der Sozialkassen erwartet und welche Vorteile sie von ihrer Initiative gegenüber dem vom Bundesparteitag der CDU beschlossenen Modell erwartet;
- 4. welches Nettoeinkommen von einer vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerin bzw. einem vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer und einer zu 50 % beschäftigten Arbeitnehmerin bzw. einem zu 50 % beschäftigten Arbeitnehmer auf Basis eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro als Alleinstehende bzw. Alleinstehender und als Alleinverdienerin bzw. Alleinverdiener einer 4-köpfigen Familie erzielt werden kann;

Eingegangen: 30.11.2011/Ausgegeben: 13.02.2012

- 5. ob das aus der Vollzeitbeschäftigung erzielte Einkommen als Alleinstehende bzw. Alleinstehender oder als Alleinverdienerin bzw. Alleinverdiener einer 4-köpfigen Familie ausreichen würde, um die nach dem SGB II maßgeblichen Einkommensgrenzen zu überschreiten oder ob dennoch ein Anspruch auf aufstockendes Arbeitslosengeld II bestünde und wie hoch dementsprechend ein gesetzlicher Mindestlohn angesetzt werden müsste, um mit einer Vollzeitbeschäftigung ein Einkommen zu erzielen, das Hartz IV-Niveau entspricht;
- wie viele sogenannte Aufstocker es aktuell in Baden-Württemberg gibt und wie sich deren Zahl nach Einführung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro verändern würde;
- 7. ob sich vor diesem Hintergrund die These aufrechterhalten lässt, dass ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro gewährleiste, dass die Menschen von ihrer Arbeit leben und ihre Familie ernähren können und "in der Regel" nicht mehr auf den Bezug ergänzender Sozialleistungen angewiesen seien:
- 8. ob sie für die Einführung eines entsprechend höheren Mindestlohns eintritt und welche Wirkungen sie für die Wirtschaft im Land erwartet, wenn dem keine entsprechende Produktivität der betroffenen Arbeitnehmer gegenüber steht;
- ob das angekündigte Vorgehen mit den Sozialpartnern im Land abgestimmt ist (mit Angabe, welche das ggf. waren und wie sie Pläne der Landesregierung bewerten).

29.11.2011

Schreiner, Klenk, Dr. Engeser, Raab, Teufel CDU

Begründung

Sozialministerin Altpeter hat am 15. November 2011 angekündigt, eine Bundesratsinititive für einen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn einbringen zu wollen. Damit werde sicher gestellt, dass die Menschen von ihrer Arbeit auch leben können. Es dürfe nicht sein, dass jemand 40 Stunden die Woche hart arbeite und von dem Lohn noch nicht einmal seine Familie ernähren könne. Als Grundlage für diese Aussagen werden verschiedene bundesdurchschnittliche Daten ins Feld geführt, deren Übertragbarkeit auf Baden-Württemberg fraglich erscheint. Mit diesem Antrag soll aufgeklärt werden, welche Wirkungen für das Land tatsächlich von der angekündigten Initiative erwartet werden können.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 31. Januar 2012 Nr. 41-0141.5/15/942 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

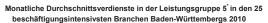
Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

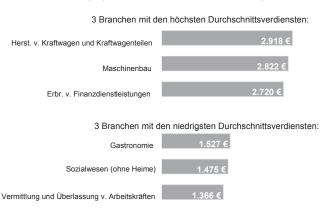
 wann man nach allgemein anerkannten Standards von einem Niedriglohn spricht und wo danach bezogen auf den bundesdeutschen und den baden-württembergischen Arbeitsmarkt jeweils die Niedriglohngrenze liegt (differenziert nach Brutto-Monatseinkommen und Brutto-Stundenlohn);

In Anlehnung an die Definition der "Organisation for Economic, Cooperation and Development (OECD)" gilt in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit als Geringverdiener, wer als sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigte Person (ohne Auszubildende) weniger als zwei Drittel des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende) erzielt (sog. Niedriglohnschwelle).

Niedriglohngrenzen werden nur für Deutschland, West- und Ostdeutschland berechnet. Eine Ausweisung auf Länderebene existiert darüber hinaus nicht. Die Niedriglohngrenze lag 2010 in Deutschland bei 1.802 Euro, in Westdeutschland bei 1.890 Euro und in Ostdeutschland bei 1.379 Euro. Die Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit kann Aussagen zum durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsentgelt der am 31. Dezember eines Jahres beschäftigten Personen in ihrem Hauptbeschäftigungsverhältnis treffen. Auswertungen zum Bruttostundenlohn sind nicht möglich.

In der amtlichen Statistik für Baden-Württemberg, insbesondere bei Verdiensterhebungen, sind die Begriffe "Niedriglohn" oder "Niedriglohngrenze" nicht definiert. Daher kann diese Verdienstgrenze auch nicht beziffert werden. Andererseits lassen sich jedoch aus den Ergebnissen der Verdienststatistiken durchaus Unterschiede bei den Verdiensten etwa nach Wirtschaftszweigen erkennen. Zum Beispiel ergibt sich für Vollzeitbeschäftigte bei der vierteljährlichen Verdiensterhebung für "ungelernte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen" folgendes Ergebnis nach ausgewählten Branchen:





^{*} Leistungsgruppe 5: Ungelernte Arbeitnehmer / -innen mit einfachen, schematischen T\u00e4tigkeiten oder isolierten Arbeitsvorg\u00e4ngen, f\u00fcr deren Aus\u00fcbung k\u00e4nne berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten k\u00f6nnen durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.

^{*)} Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. wie viele Menschen im Land unterhalb dieser Niedriglohngrenzen sozialversicherungspflichtig einerseits und geringfügig andererseits beschäftigt sind (differenziert nach Brutto-Monatseinkommen und Brutto-Stundenlohn; absolut und im Verhältnis zu allen Beschäftigten);

Nach einer statistischen Auswertung der Bundesagentur für Arbeit gab es zum Stichtag 31. Dezember 2010 in Deutschland 20,84 Millionen sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende), von 20,5 Millionen lagen verwertbare Entgeltangaben vor: 4,66 Millionen Vollzeitbeschäftigte hatten Entgelte unterhalb der Niedriglohnschwelle (Anteil: 22,8%).

In Baden-Württemberg arbeiteten zum gleichen Zeitpunkt 2,97 Millionen Frauen und Männer vollzeitbeschäftigt. Für 2,92 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer liegen Entgeltangaben vor. 531.700 Vollzeitbeschäftigte arbeiteten unterhalb der Niedriglohnschwelle (Anteil: 18,2%). Dabei ist zu beachten, dass für Baden-Württemberg die Anzahl und der Anteil der Personen, die unterhalb der westdeutschen Niedriglohngrenze verdient haben, ausgewiesen werden.

Eine statistische Darstellung des durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsentgelts für geringfügig entlohnte Beschäftigte ist nicht möglich, da zum einen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse Teilzeitbeschäftigungen darstellen und keine Angaben zum Arbeitsvolumen vorliegen, und zum zweiten die Angaben zum Entgelt zum Stichtag 31. Dezember erhoben werden, wobei saisonal ausgeübte geringfügige Beschäftigungen nicht berücksichtigt wären.

Belastbare Daten zu der Frage, wie viele Menschen in Baden-Württemberg betroffen wären, wenn ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde eingeführt würde, und wie viele davon Haupt- bzw. Nebenverdiener sind, können lediglich der derzeit noch aktuellen Verdienststrukturerhebung 2006 des Statistischen Landesamtes entnommen werden. Aktuellere Zahlen aus der nächsten Verdienststrukturerhebung (bezogen auf das Jahr 2010) werden frühestens Mitte 2012 zur Verfügung stehen. Die Erhebung richtet sich an Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten.

Danach verdienten in Baden-Württemberg im Jahre 2006 hochgerechnet 56.646 Vollzeitbeschäftigte und 34.590 Teilzeitbeschäftigte weniger als 8,50 Euro pro Stunde. Das entspricht rund 3 % bzw. 8 % aller 2006 ganzjährig Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigten. Unberücksichtigt bleiben bei dieser Auswertung Beschäftigte in Altersteilzeit, Auszubildende sowie geringfügig Beschäftigte.

3. welche Wirkungen sie angesichts dessen von einem flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro für Baden-Württemberg aus Sicht der betroffenen Arbeitnehmer, der betroffenen Unternehmen sowie der öffentlichen Hand und der Sozialkassen erwartet und welche Vorteile sie von ihrer Initiative gegenüber dem vom Bundesparteitag der CDU beschlossenen Modell erwartet;

Grundsätzlich sprechen folgende Argumente für einen gesetzlichen Mindestlohn, wie er von der Landesregierung angestrebt wird:

- 1. Mindestlöhne helfen, Lohnarmut zu verhindern.
- 2. Mindestlöhne helfen vorsorgen. Niedriglöhne heute heißt Altersarmut morgen.
- 3. Mindestlöhne entlasten den Staatshaushalt. Es ist Aufgabe der Unternehmen und nicht des Staates, für Existenz sichernde Einkommen zu sorgen.
- 4. Mindestlöhne schaffen würdigere Arbeitsbedingungen. Existenz sichernde Einkommen sind ein Zeichen des Respekts für getane Arbeit.
- Mindestlöhne schaffen fairen Wettbewerb. Lohndumping ist ein unfairer Wettbewerbsvorteil zu Lasten von Arbeitnehmern.
- Mindestlöhne stoppen die Abwärtsspirale der Löhne, unter der immer häufiger auch Beschäftigte mit Berufsausbildung oder Studium leiden.
- Mindestlöhne sorgen mit für Gleichberechtigung. Mindestlöhne helfen, Frauen, die besonders von Niedriglöhnen betroffen sind, von Lohnarmut und Abhängigkeit zu befreien.

- 8. Mindestlöhne kurbeln die Binnenwirtschaft an. Mindestlöhne sorgen für mehr Nachfrage und wirken sich positiv auf die Konjunktur aus.
- 20 von 27 EU-Staaten verfügen bereits über Mindestlöhne. Europaweit ist die Notwendigkeit von Mindestlöhnen unumstritten. Deutschland aber hinkt dem europäischen Standard hinterher.
- 10. Mindestlöhne schaffen Klarheit. Mit Mindestlöhnen wissen Arbeitnehmer, was ihnen an Lohn zusteht. Sie werden nicht aus Unwissenheit gezwungen, Jobs unterhalb des individuellen Existenzminimums anzunehmen.

Die Prognos AG in Basel wurde von der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung beauftragt, die fiskalischen Effekte einer Einführung von gesetzlichen Mindestlöhnen zu quantifizieren.

Unter der Annahme, dass von der Einführung eines Mindestlohns keine Beschäftigungseffekte ausgehen, wurden bundesweite fiskalische Mehreinnahmen zwischen ca. 1,3 Mrd. Euro (Mindestlohnsatz: 5 Euro) und 24,4 Mrd. Euro (Mindestlohnsatz: 12 Euro) ermittelt. Diese würden sich im Wesentlichen aus zusätzlichen Steuereinnahmen, höheren Sozialbeiträgen (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) und ersparten Sozialtransfers (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag und Wohngeld) ergeben.

Im Fall eines Mindestlohns von 8,50 Euro beliefen sich die positiven fiskalischen Effekte auf gut 7 Mrd. Euro.

Grundsätzlich kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass mit der Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns erhebliche fiskalische Effekte verbunden seien. Bei positiven oder neutralen Beschäftigungseffekten wäre die Einführung somit in jedem Fall fiskalisch sinnvoll und Ertrag bringend.

Begünstigt durch die Einführung von Mindestlöhnen wären im Fall von 8,50 Euro (brutto) bundesweit insgesamt ca. fünf Millionen Menschen. Dieser Personenkreis erzielt derzeit nach Angabe der Verfasser rechnerisch einen Bruttostundenlohn unterhalb dieses Lohnsatzes. Die Auswertungen zeigten, dass insbesondere Frauen, Alleinerziehende und niedrigqualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überproportional profitieren würden. Des Weiteren würden vor allem Arbeiter (deutlich mehr als Angestellte) zu den Begünstigten gehören sowie Erwerbstätige, die keiner Vollzeitbeschäftigung nachgehen. Regional machte die Untersuchung deutlich, dass in den ostdeutschen Ländern überproportional viele Menschen mit geringen Löhnen auskommen müssen. Dort sei der Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Bruttostundenlöhnen unterhalb von 8,50 Euro durchgehend größer als in Westdeutschland.

Selbst wenn man von gewissen negativen Beschäftigungswirkungen ausgeht, müsste dies allerdings nach Auffassung von Prognos noch nicht bedeuten, dass letztlich ein Verlust für den Fiskus verbliebe. Zumindest rechnerisch sei auf allen Mindestlohnstufen ein Beschäftigungsverlust in gewissem Umfang hinnehmbar.

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages veranlasste Evaluation der Branchenmindestlöhne konnte aufgrund der teilweise noch verhältnismäßig neuen Regelungen nicht für alle Branchen in gleicher Intensität erfolgen. Allerdings kann schon jetzt festgehalten werden, dass für keine der untersuchten Branchen nennenswerte negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt festgestellt wurden.

Die ersten Ergebnisse der Evaluation lassen darauf schließen, dass die Annahmen aus der Expertise der Prognos AG den tatsächlichen Wirkungen einer Implementierung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns in der Bundesrepublik entsprechen können. Auch die Landesregierung geht davon aus, dass negative Wirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere bei der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen bzw. von Menschen mit Vermittlungshemmnissen durch möglicherweise überproportionale Lohnerhöhungen, nicht eintreten werden.

Im Übrigen würden sich für die vom Land Baden-Württemberg als Arbeitgeber gezahlten Entgelte keine unmittelbaren Folgen aus der Festlegung eines Mindestlohns von 8,50 Euro je Stunde ergeben. Sämtliche Tabellenwerte des TV-L liegen über der genannten Mindestlohngrenze. Dies gilt auch für die außerhalb des TV-L beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte.

Aus Sicht der Landesregierung ermöglicht ein flächendeckender Mindestlohn von 8,50 Euro eine Absicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch in Bereichen, in denen die Gewerkschaften mangels Verhandlungsmacht nur geringe Löhne vereinbaren konnten (die – insbesondere im Osten – teilweise unter 7 Euro pro Stunde liegen).

Mit der Bundesratsinitiative "Faire und sichere Arbeitsbedingungen durch einen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn" der Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen wird zugleich die Gefahr unterbunden, dass in bestimmten Branchen "Dumpinglohntarifverträge" abgeschlossen werden.

Dies bleibt bei dem CDU-Modell möglich, da ja dann gerade kein tariffreier Bereich vorliegt. Der CDU-Vorschlag nennt zudem keinen bestimmten Mindeststundenlohn, der nicht unterschritten werden darf, mit der Folge, dass auch damit keine Absicherung nach unten gewährleistet ist. Zudem bleibt der Vorschlag mit der Vorgabe der Orientierung an den Mindestlöhnen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (diese schwanken zwischen 7 und 12 Euro pro Stunde) sehr unbestimmt und muss erst noch konkretisiert werden.

- 4. welches Nettoeinkommen von einer vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerin bzw. einem vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer und einer zu 50% beschäftigten Arbeitnehmerin bzw. einem zu 50% beschäftigten Arbeitnehmer auf Basis eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro als Alleinstehende bzw. Alleinstehender und als Alleinverdienerin bzw. Alleinverdiener einer 4-köpfigen Familie erzielt werden kann;
- 5. ob das aus der Vollzeitbeschäftigung erzielte Einkommen als Alleinstehende bzw. Alleinstehender oder als Alleinverdienerin bzw. Alleinverdiener einer 4-köpfigen Familie ausreichen würde, um die nach dem SGB II maßgeblichen Einkommensgrenzen zu überschreiten oder ob dennoch ein Anspruch auf aufstockendes Arbeitslosengeld II bestünde und wie hoch dementsprechend ein gesetzlicher Mindestlohn angesetzt werden müsste, um mit einer Vollzeitbeschäftigung ein Einkommen zu erzielen, das Hartz IV-Niveau entspricht;
- 6. wie viele sogenannte Aufstocker es aktuell in Baden-Württemberg gibt und wie sich deren Zahl nach Einführung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro verändern würde;
- 7. ob sich vor diesem Hintergrund die These aufrecht erhalten lässt, dass ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro gewährleiste, dass die Menschen von ihrer Arbeit leben und ihre Familie ernähren können und "in der Regel" nicht mehr auf den Bezug ergänzender Sozialleistungen angewiesen seien;

Unter Zugrundelegen eines monatlichen Bruttoarbeitslohns von 1.436,50 Euro (169 Arbeitsstunden x 8,50 Euro/Arbeitsstunde) ergeben sich bezogen auf das Kalenderjahr 2012 folgende monatlichen Nettoarbeitslöhne:

- Alleinstehende/r, Vollzeitbeschäftigung: ca. 1.043 Euro,
- Alleinstehende/r, Teilzeitbeschäftigung 50 %; ca. 577 Euro,
- Alleinverdiener/in, Steuerklasse III, 2 Kinderfreibeträge, Vollzeit: ca. 1.142 Euro
- Alleinverdiener/in, Steuerklasse III, 2 Kinderfreibeträge, Teilzeit 50%: ca.578 Euro.

Das aus der Vollzeitbeschäftigung erzielte Einkommen würde für eine alleinstehende Person zur Sicherung des Lebensunterhalts unabhängig von Leistungen nach dem SGB II ausreichen. Bei ca. 1.043 Euro (netto) ergäbe sich kein ergänzender Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Bei einer 4-köpfigen Familie würden sich bei einer Vollzeitbeschäftigung und einem Gesamteinkommen von ca. 1.142 Euro zusätzliche SGB II-Leistungsansprüche in Höhe von rund 550 Euro ergeben.

In Baden-Württemberg erhielten nach einer statistischen Auswertung der Bundesagentur für Arbeit im April 2011 87.354 abhängige Erwerbstätige Arbeitslosengeld II (ALG II) von den Jobcentern. 21.311 Personen im ALG-II-Bezug arbeiteten sozialversicherungspflichtig in Vollzeit, darunter befanden sich 2.851 Auszubildende und 18.460 Beschäftigte.

Um als alleinverdienende Person eine 4-köpfige Familie unabhängig vom SGB II-Leistungsbezug zu machen, müsste – ohne Berücksichtigung der im Geringverdienerbereich ggf. einschlägigen Leistungssysteme des Wohngeldes und Kinderzuschlags – das Einkommen aus einer Vollzeitbeschäftigung in einer Größenordnung zwischen 12 und 13 Euro (brutto) je Stunde liegen (Annahmen: 1.688 Euro netto, 40-Stunden-Woche).

Aus Sicht der Landesregierung kann mit einem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn als Lohnuntergrenze allerdings einzig und allein ein Beitrag dazu geleistet werden, die Würde des einzelnen Arbeitenhmers und der einzelnen Arbeitnehmerin am Arbeitsmarkt zu sichern. Dagegen hält es die Landesregierung weder für möglich noch für sinnvoll, einen Vierpersonenhaushalt (oder noch größere Haushalte) unter Zugrundelegung eines Alleinverdieners oder einer Alleinverdienerin durch einen gesetzlichen Mindestlohn gänzlich von ergänzenden Sozialleistungen unabhängig zu machen.

8. ob sie für die Einführung eines entsprechend höheren Mindestlohns eintritt und welche Wirkungen sie für die Wirtschaft im Land erwartet, wenn dem keine entsprechende Produktivität der betroffenen Arbeitnehmer gegenüber steht;

Nach Untersuchungen des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung geben Pfändungsfreigrenze, Grundsicherung und Lohnminima in Nachbarländern Orientierungswerte für die Höhe des Einkommens, das mindestens nötig ist, um menschenwürdig leben und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Insgesamt zeigen die aktuellen Modellrechnungen des WSI, dass ein Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro (brutto), der sich nach diesen Werten richtet, gerade ausreicht, um mit dem Einkommen nicht unter die Orientierungswerte zu fallen. Im Einzelnen stellen sich die Berechnungen des WSI wie folgt dar:

- Die Pfändungsfreigrenze beschreibt ein gesetzliches Minimum für das Einkommen von Erwerbstätigen. Ein Gerichtsvollzieher muss einer alleinstehenden erwerbstätigen Person im Monat aktuell einen Betrag bis 1.030 Euro netto belassen, damit diese ihren Lebensunterhalt bestreiten kann. Das WSI berechnet, dass ein alleinstehender Beschäftigter oder eine alleinstehende Beschäftigte mit einer 38-Stunden-Woche aktuell mindestens 8,62 Euro brutto pro Stunde verdienen müsste, um netto ein Einkommen auf Höhe der Pfändungsfreigrenze zu erzielen. Bei einer 40-Stunden-Woche wären es laut WSI 8,22 Euro (brutto).
- Ein weiterer Orientierungswert wäre nach dem WSI die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit niedrigen Verdiensten haben ein Anrecht darauf, ihr Arbeitseinkommen mit Arbeitslosengeld II (ALG II) aufzustocken. So erhielte eine Alleinstehende bzw. ein Alleinstehender ergänzendes ALG II, wenn der Nettoverdienst weniger als 1.054 Euro im Monat betragen würde (754 Euro ALG-II-Anspruch inkl. durchschnittliche Kosten der Unterkunft zuzüglich 300 Euro an Freibeträgen, die das Sozialgesetzbuch erwerbstätigen Grundsicherungsempfängern zugesteht). Um dieses Niveau zu erreichen, müsste laut WSI ein alleinstehender Beschäftigter oder eine alleinstehende Beschäftigte mit 38 Wochenstunden einen Bruttolohn von 8,91 Euro erzielen (40-Stunden-Woche mindestens 8,50 Euro).
- Die gesetzlichen Mindestlöhne in EU-Ländern mit vergleichbarer Wirtschaftskraft wie Belgien, den Niederlanden und Frankreich liegen derzeit zwischen 8,58 Euro (brutto) und 9 Euro (brutto) je Stunde. In Luxemburg müssen mindestens 10,16 Euro gezahlt werden, in Irland 7,65 Euro, in Großbritannien derzeit umgerechnet 6,91 Euro.

Unter Zugrundelegung dieser Modellrechnungen und im Hinblick auf die Sicherung der Konkurrenzfähigkeit der baden-württembergischen Unternehmen hält die Landesregierung einen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde (brutto) für angemessen, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine menschenwürdige und grundsätzlich existenzsichernde Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

9. ob das angekündigte Vorgehen mit den Sozialpartnern im Land abgestimmt ist (mit Angabe, welche das ggf. waren und wie sie Pläne der Landesregierung bewerten).

Mit den Sozialpartnern haben in der Vergangenheit Gespräche über die Schwerpunkte der Arbeitsmarktpolitik der Landesregierung, wie sie im Koalitionsvertrag vereinbart wurden, stattgefunden.

Im Übrigen sind die Positionen der Sozialpartner zur Implementierung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns bekannt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund befürwortet einen Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro. Die Arbeitgeberverbände stehen diesen im Blick auf die Tarifautonomie ablehnend gegenüber.

Altpeter

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren